

Solche Gegenstände darf also ein Minderjähriger nicht mit sich führen oder besitzen.

So eindeutig diese zweckorientierte Definition auch sein mag, so tauchen doch immer wieder Schwierigkeiten bei der Einordnung insbesondere von Messern auf.

Vereinfacht wäre zu unterscheiden:

1. Messer die als Gebrauchsgegenstand nicht den Regelungen des Waffengesetzes unterliegen und
2. Messer, die entsprechend der oben zitierten Definition als Hieb- und Stoßwaffen anzusehen sind.

Folgende Anhaltspunkte sprechen für eine Einstufung als **Gebrauchsgegenstand**:

- ein asymmetrischen Griff
- eine asymmetrische Klinge
- eine einseitig geschliffene Klinge
- eine abgerundete Spitze.

Dies bedeutet, dass auch sehr lange Küchenmesser nicht als Waffe anzusehen sind.

Als reine Hieb- und Stoßwaffen gelten mit Sicherheit:

- Bajonette
- Dolche
- Degen, Säbel und Schwerter

Fraglich ist allerdings, ob auch ein Survivalmesser ebenfalls ausschließlich zu diesem Zwecke geschaffen wurde. Einige diese Messer verfügen über einen gezackten Rücken. Auch verfügt die Mehrzahl dieser Messer nicht über eine extreme Klingenspitze. Daher ist es zumindest fraglich, diese Messer als Hieb- und Stoßwaffe anzusehen, selbst wenn sie über eine außerordentlich lange Klinge verfügen.

Gebrauchsgegenstände unterliegen nicht dem Waffengesetz. Daher können derartige Gegenstände von Personen jeden Alters erworben und geführt werden. Im Gegensatz dazu dürfen Hieb- und Stoßwaffen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch dürfen Hieb- und Stoßwaffen nur volljährigen Personen überlassen werden. Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Waffengesetz geahndet.

Da das Waffenrecht in diesem Bereich teilweise recht kompliziert ist, kann es sich bei Problemfällen empfehlen, die zuständige Waffenrechtsbehörde (Landratsamt) einzuschalten, die eine rechtliche Einzelfallprüfung vornehmen kann.

### 3. Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium des Inneren:

<http://www.stmi.bayern.de/service/publikationen/detail/07871/>

Bundesministerium des Inneren:

<http://www.bmi.bund.de>

Verwendung von Messern Auflage 5.DOC – 07.2006

**Bayerische Fischerjugend - Landesjugendleitung**  
Pechdellerstraße 16 • 81545 München  
☎ 0 89 / 64 27 26 - 31, - 32 • Telefax 0 89 / 64 27 26 - 34  
E-Mail: [info@fischerjugend.de](mailto:info@fischerjugend.de)  
[www.fischerjugend.de](http://www.fischerjugend.de)

# Verwendung von Messern durch Jugendliche



**Bayerische  
Fischerjugend**  
Landesjugendleitung



Viele Jugendleiter stellen sich die Frage, welche Messer Kinder und Jugendliche eigentlich verwenden dürfen, da zum Teil auch überdimensionierte und gefährliche Messer beim Angeln durch Kinder und Jugendlichen verwendet werden.

## 1. Aufsichtspflicht und Messer

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Jugendleiter oder jeder Betreuer eines Jugendlichen in der Regel die Aufsichtspflicht über diesen führt. Das bedeutet, er hat zu verhindern, dass der Jugendliche sich oder einem Dritten einen Schaden zufügt. Daraus ergibt sich, dass der Jugendleiter bzw. Betreuer verpflichtet ist, einzuschreiten, wenn er der Ansicht ist, dass ein Jugendlicher ein Messer bei sich führt, mit dem er sich oder andere verletzen kann.

Wenn der Jugendleiter eine akute Gefahr sieht, so hat er dem Jugendlichen das Messer sofort abzunehmen. Er muss es dem Jugendlichen oder seinen Eltern aber nach Ende der Veranstaltung natürlich wieder aushändigen. Darüber hinaus kann der Jugendleiter selbstverständlich seinen Jugendlichen die Verwendung bestimmter Messer bei Veranstaltungen des Vereins generell untersagen.

Die Gefahr liegt im übrigen nicht im Messer selbst, sondern in der Beurteilung des jeweiligen Jugendlichen, der das Messer bei sich führt. Ist ein Kind noch sehr klein, so wird man ihm die Benutzung von Messern generell nicht erlauben dürfen. Bei älteren Kindern wird es auf die Art des Messers, der Übung im Umgang mit dem Messer und auf die Zuverlässigkeit des

Kindes ankommen, welche Nutzung von Messern ihm zuzutrauen ist. Hier können generelle Empfehlungen nicht abgegeben werden. Der Jugendleiter oder Betreuer muss vielmehr in jedem Einzelfall eine Entscheidung aufgrund seiner Erfahrungen treffen.

## 2. Messer im Waffenrecht

### a) Prinzipiell verbotene Messer

Verboten für Jedermann sind nach dem seit dem 1. April 2003 geltenden neuen deutschen Waffenrecht:

- **Springmesser.**

Das sind Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und



hierdurch festgestellt werden können. Hier von ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist, in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer Länge aufweist, nicht zweiseitig geschliffen ist und einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt.

- **Fallmesser.**

Das sind Messer, deren Klin-



gen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervor-

schnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden,

- **Faustmesser**, das sind feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden



- **Butterflymesser**, das sind Faltnmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen.



Wer solche Waffen besitzt muss sie unbrauchbar machen oder an Berechtigte überlassen.

### b) Verbot von Waffen für Minderjährige

Das deutsche Waffenrecht **verbietet den Umgang mit Waffen** für Minderjährige: „Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben“ (§ 2 Abs. 1 Waffengesetz).

Bei den hier in Frage kommenden Messern handelt es sich um sogenannte **Hieb- und Stoßwaffen**, die in der Anlage 2 zum Waffengesetz definiert werden als „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen“.